



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1754 - 2/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. ....	60 - GE/19.93
Datum:	9. SEP. 1993
Verteilt	10. Sep. 1993 <i>Rei</i>

*Dr. Bauer*

Linz, am 8. September 1993

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon  
073 2/76 02-0\*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;  
Begutachtungsverfahren

In Entsprechung des Erl.d.BMfJ Wien vom 10. 8. 1993,  
GZ 578.014/1-II 3/93, werden in der Anlage die Stellungnahmen der  
Staatsanwaltschaften Linz, Salzburg und Ried/I. in 25-facher  
Ausfertigung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaften Wels und Steyr  
haben sich nicht geäußert.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Beilagenkonv.

*W. J. J. J.*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1754 - 2/93

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
W i e n

Linz, am 8. September 1993

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon  
0 73 2/76 02-0\*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird;  
Begutachtungsverfahren

In Entsprechung des do. Erlasses vom 10. 8. 1993, GZ 578.014/1-II 3/93, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist eine saubere Lösung des Gnadenverfahrens zu begrüßen, hat doch die bisherige Regelung desselben insbesondere mit Rücksicht darauf, daß bei Nichtvorliegen eines ministeriellen Berichtsauftrages Gnadengesuche von den Gerichten zurückgewiesen werden konnten, ohne daß dann die berechnigte Gnadeninstanz von dem Gesuch überhaupt Kenntnis erlangt hat, zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt.

Der nunmehrigen Regelung kann vollinhaltlich zugestimmt werden, sie entspricht nach ha. Auffassung durchaus den praktischen Bedürfnissen, wenngleich sie auch für die Staatsanwaltschaften wieder eine Mehrbelastung bringen wird (§ 509 Z 1 StPO).

Allenfalls könnte erwogen werden, die im Entwurf wechselnde Bezeichnung "Bundesminister für Justiz" und "Bundesministerium für Justiz" zu vereinheitlichen und immer vom "Bundesminister für Justiz" zu sprechen.

Die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Linz, Salzburg, und Ried/I. sind angeschlossen. Die Staatsanwaltschaften Wels und Steyr haben sich nicht geäußert.

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

3 Berichte

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Jung', written in a cursive style.